

# Umweltprüfung in der Bauleitplanung

## **B-Plan Nr. 4546 Cheruskerstraße**

Gebiet südlich der Ostendstraße, westlich der Fl. Nr. 181, Gmkg. Mögeldorf, nördlich der Bahnlinie Nürnberg - Irrenlohe und östlich der Cheruskerstraße

## **Fortschreibung Umweltbericht**

**Stand: 17.04.2015**



**Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 4546**

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung.....   | 3  |
| 1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen .....  | 3  |
| 1.2 Plangrundlagen .....   | 3  |
| 2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung.....   | 4  |
| 2.1 Boden/Wasser.....  | 4  |
| 2.2 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....   | 5  |
| 2.3 Stadtbild .....  | 6  |
| 2.4 Mensch, menschliche Gesundheit .....   | 6  |
| 2.4.1 Erholung.....  | 6  |
| 2.4.2 Lärmschutz.....  | 6  |
| 2.4.3 Störfallvorsorge .....   | 7  |
| 2.5 Luft.....  | 7  |
| 2.6 Klima .....  | 8  |
| 2.7 Kultur- und Sachgüter.....   | 9  |
| 3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante .....   | 9  |
| 4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....   | 9  |
| 4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) .....  | 11 |
| 4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz .....  | 11 |
| 5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes..... | 11 |
| 6. Geprüfte Alternativen.....  | 11 |
| 7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....  | 11 |
| 8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....   | 12 |
| 9. Zusammenfassung .....   | 13 |

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

### Anlagen:

Plan 1: Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet

Plan 2: Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte

Plan 3: Störfallvorsorge – Angemessene Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen

## **1. Einleitung**

Das Bebauungsplan-(B-Plan)-Verfahren Nr. 4546 für einen Geltungsbereich von der Cherusker- bis zur Breitengraserstraße wurde am 23.03.2006 eingeleitet. Im Stadtplanungsausschuss vom 15.05.2013 wurden die Konkretisierung der Planungsziele sowie die Einschränkung des Geltungsbereiches und die entsprechende Fortführung des Verfahrens beschlossen. Des Weiteren wurde zur Sicherung der Bauleitplanung für ein Teilgebiet des Geltungsbereiches die Veränderungssperre Nr. 77 beschlossen, die gemäß Verlängerung spätestens mit Ablauf des 02.08.2015 außer Kraft tritt.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Das vorliegende Dokument stellt die Fortschreibung des 1. Entwurfes des Umweltberichtes vom 09.10.2013 dar.

### **1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen**

Im ca. 2,1 ha großen Plangebiet im Kreuzungsbereich der Cherusker-/Ostendstraße soll eine hochwertige, arbeitsplatzintensive Nutzung mit dem Schwerpunkt Dienstleistung (eingeschränktes Gewerbegebiet) entwickelt werden. Fußwegeverbindungen sollen die Zugänglichkeit zu den Haltestellen verbessern und damit die Nutzung der S-Bahn und der Straßenbahn für die zukünftig dort Beschäftigten attraktiver gestalten.

Für die weiteren Ziele und Festsetzungen, bspw. in Bezug auf den Umgang mit dem im Plangebiet bestehenden Störfallbetrieb (Fa. STAUB & CO. - SILBERMANN GmbH), wird auf die Begründung zum B-Plan verwiesen.

### **1.2 Plangrundlagen**

Das Plangebiet ist als gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung dargestellt. Die Planungsziele und Festsetzungen erfüllen damit das Entwicklungsgebot aus dem FNP gemäß § 8 (2) BauGB.

In der Stadtbiotopkartierung der Stadt Nürnberg sowie in der faunistischen Artenschutzkartierung (ASK) sind für das Plangebiet keine Biotope bzw. Fundpunkte erfasst. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) grenzt am Südrand des Plangebietes entlang der Bahnlinie das Biotop Nr. 649 als lokal bedeutsamer Lebensraum (Gehölze, trockenes Komplexbiotop, Ruderalflur) direkt an.

Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotopflächen sowie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie FFH- oder SPA<sup>1</sup>-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, ebenso nicht in einem Wasserschutzgebiet.

---

<sup>1</sup> die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Area)

## **2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung**

### **2.1 Boden/Wasser**

#### ***Ausgangssituation***

Der natürliche geologische Untergrund des Plangebietes besteht bis in eine Tiefe von ca. 7-8 m im Süden und bis 20 m im nördlichen Teilbereich aus sandigem, teils kiesigem, teils tonigen Lockermaterial (quartäre Terrassensande). Darunter folgen die Festgesteine (Sandsteine, Tone) des Sandsteinkeupers. Die natürliche Schichtenfolge ist überlagert von Auffüllmaterialien, welche 2-4 m mächtig sein können. Grundwasser ist in Tiefen (Flurabstand) von mehr als 7 m anzutreffen. Die Fließrichtung ist nach Norden bzw. Nordnordwesten zur Pegnitz als nächstgelegenen Oberflächengewässer gerichtet.

Durch die bauliche und gewerbliche Vornutzung der Flächen sind die Böden im Plangebiet durch Versiegelung, Verdichtung und Umlagerung vorbelastet. Sie weisen damit kaum intakte ökologische Bodenfunktionen auf.

#### ***Altlasten***

Für nahezu das gesamte Plangebiet besteht Altlastenverdacht. Dabei sind drei Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen zu unterscheiden (siehe Anlagen, Plan 1):

Auf den Fl.Nrn. 176/0, 178/0, 180/5 und 180/21 (jew. Gmkg. Mögeldorf) befindet sich seit ca. 1930 eine Chemiehandelsgesellschaft (Fa. STAUB & CO. - SILBERMANN GmbH). Seit 1988 findet dort eine Bodenluft- und Grundwassersanierung für LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) statt. Eine historische Nutzungsrecherche und eine darauf aufbauende Altlasten- und Bodenuntersuchung liegt dem Umweltamt bislang nicht vor. Bodenbelastungen mit weiteren Schadstoffparametern sind infolge der langjährigen altlastenrelevanten Nutzung nicht auszuschließen. Das Betriebsgelände verfügt überwiegend über flüssigkeitsundurchlässige Oberflächenbefestigungen, welche bis zu einer endgültigen Betriebsverlagerung nicht durchteuft werden dürfen. Die Entnahme von Bodenproben und die entsprechende Analytik sind daher momentan nicht möglich. Eine abschließende Beurteilung der Altlastensituation im Hinblick auf eine künftige Umnutzung kann deshalb derzeit nicht vorgenommen werden. Eine Kennzeichnung dieser Altlastenverdachtsfläche im B-Planverfahren ist jedoch aufgrund der geschilderten Sachlage erforderlich. Auf dem Betriebsgelände befinden sich zudem fünf Grundwasseraufschlüsse. Diese sind zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Fachbehörden zurück zu bauen.

Auf Fl.Nr. 180/6 (Gmkg. Mögeldorf) besteht aufgrund der ehemaligen Nutzung durch eine KFZ-Halle (u.a. Autopflege) die Möglichkeit kleinerer, punktueller Schadstoffeinträge. Dem Umweltamt liegen keine Altlasten- oder Bodenuntersuchungen vor. Auf Basis einer fundierten historischen Recherche sind orientierende Altlastenuntersuchungen durchzuführen. Ein mögliches Kennzeichnungserfordernis kann nach Vorlage und Auswertung der Untersuchungsergebnisse beurteilt werden.

Fl.Nr. 180 (Gmkg. Mögeldorf) wird aufgrund der früheren Nutzung als Straßenbahnunterwerk und Gleisbaubetrieb als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Es liegt eine orientierende Baugrunduntersuchung aus dem Jahr 2011 vor, die auch Aussagen zu Bodenbelastungen enthält. Es sind künstliche Auffüllungen bis zu einer Tiefe von 4 m dokumentiert. Teilweise sind die abfallrechtlichen Zuordnungswerte überschritten, so dass eine gesonderte Entsorgung von Aushubmaterial vorzusehen ist. Die Untersuchungsergebnisse sind bei einer Neubebauung des Areals zu berücksichtigen. Erdarbeiten sind von ei-

nem Altlastensachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Eine Kennzeichnung der Fläche wird nicht als erforderlich erachtet.

#### *Kriegsaltlasten*

Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ist ein ehemaliger Löschwasserteich verzeichnet. Das Stadtgebiet von Nürnberg ist im Hinblick auf Kriegsaltlasten (Kampfmittel) prinzipiell als Belastungsgebiet einzustufen. Es wird daher empfohlen, vor Baubeginn eine entsprechende Fachfirma zu beauftragen, mittels Luftbildauswertungen konkrete Überprüfungen durchzuführen<sup>2</sup>.

#### *Versickerung*

Zur Klärung geeigneter Maßnahmen für den ortsnahen Umgang mit dem Niederschlagswasser gem. § 55 WHG ist zunächst ein Versickerungsgutachten für das Plangebiet erforderlich. Hierbei ist die Erfordernis der Schadstofffreiheit in den Versickerungsbereichen zu beachten und in die Planungen einzubeziehen. Möglicherweise vorliegende Untersuchungen für an das Plangebiet angrenzende Flächen reichen für zuverlässige Aussagen zur Versickerungseignung innerhalb des Plangebietes nicht aus.

#### **Auswirkungen / Prognose**

Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Umnutzungs- bzw. Flächenrecyclingmaßnahme. Dem Bodenschutzgebot nach § 1a BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) wird entsprochen, außerdem können mögliche Untergrundbelastungen beseitigt werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen werden nicht erwartet. Bei Umnutzung ist in Bereichen zukünftig unversiegelter Freiflächen von einem nach § 18 BBodSchG zugelassenen Altlasten-Sachverständigen nachzuweisen, dass die Vorgaben der Bodenschutzgesetze für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden.

## **2.2 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt**

#### **Ausgangssituation**

Mit Ausnahme einiger kleinerer Flächen im Bereich der ehemaligen Straßenbahnschleife ist das Plangebiet vollkommen versiegelt. Dort befindet sich auch der einzige größere Baum (Spitzahorn). Einige weitere Gehölze säumen den Zaun am Ostrand des Störfallbetriebsgeländes. Die spärlich vorhandene Krautvegetation setzt sich in erster Linie aus Gräsern und randlich auch höher wüchsigen Ruderalzeigern zusammen.

Bei einer Ortsbegehung am 20.08.2013 konnten keine gefährdeten Insekten oder Zauneidechsen nachgewiesen werden. Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie ist es jedoch nicht auszuschließen, dass die südliche Randfläche des Plangebietes teilweise als Lebensraum der europarechtlich geschützten Zauneidechse von Bedeutung ist. An Gebäuden mit Verschalungen oder Dachabkantungungen können Gebäudebrüter und Fledermäuse vorkommen. Der weitere Umgang mit den Belangen des Artenschutzes wird in Kap. 4.2 erläutert.

#### **Auswirkungen / Prognose**

Aus vegetationskundlicher und faunistischer Sicht sind die Auswirkungen des Vorhabens im Geltungsbereich des B-Planes als nicht erheblich einzustufen.

---

<sup>2</sup> Allgemeine Hinweise zu Kampfmitteln sind der Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.04.2010 zu entnehmen. Diese kann unter <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064> eingesehen werden. Eine Liste von Fachfirmen für weitergehende Erkundungen ist dort ebenfalls aufgeführt.

## 2.3 Stadtbild

### **Ausgangssituation**

In dem weitgehend versiegelten Plangebiet sind außer einigen wenigen Bäumen keine stadtbildprägenden oder -strukturierenden Vegetationselemente vorhanden.

### **Auswirkungen / Prognose**

Die vorliegende Planung sieht vor, mittels einer angemessenen Durch- und Eingrünung, insb. durch entsprechende Gestaltung der Innenhöfe sowie Pflanzung von Laubbäumen, den Grünanteil im geplanten Gewerbegebiet zu erhöhen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht erheblich.

## 2.4 Mensch, menschliche Gesundheit

### 2.4.1 Erholung

#### **Ausgangssituation**

Das Plangebiet hat derzeit für die Erholung keine Bedeutung.

#### **Auswirkungen / Prognose**

Die im Gewerbegebiet geplanten Innenhöfe sollen qualitativ hochwertig begrünt werden. Hierdurch eignen sie sich als Pausen- und Aufenthaltsort zur Erholungsnutzung für die künftig dort Beschäftigten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher als nicht erheblich einzustufen.

### 2.4.2 Lärmschutz

- *Verkehrslärm*

Das Plangebiet liegt an zwei stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen sowie einer stark befahrenen Haupteisenbahnstrecke. In den Lärmkarten für Straßen- bzw. für Schienenlärm (jeweils 2012) werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete der DIN 18005 für den Straßen- bzw. Schienenverkehr sowohl im Tagesmittel als auch nachts erheblich überschritten. Durch die Realisierung der vorliegenden Planung würden die in den geplanten Gewerbegebäuden arbeitenden Menschen möglicherweise einer erheblichen Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenlärm ausgesetzt werden. Durch Reflexionen an den hohen, geschlossenen Fassaden ist auch mit einer zusätzlichen Belastung an bestehenden Gebäuden in der Nachbarschaft zu rechnen.

Gemäß des Entwurfs der vorliegenden undatierten Satzung zum B-Plan sollen die Bewohner des Wohngebiets südlich der Bahnlinie durch schallabsorbierende Ausführung von nach Süden exponierten Wänden vor Reflexionen des Bahnlärms an diesen Wänden geschützt werden. Die im Plangebiet in Gebäuden arbeitenden Menschen sollen durch passiven Schallschutz geschützt werden. Aktiver Schallschutz ist nicht vorgesehen, die Freiflächen bleiben deshalb ungeschützt.

- *Gewerbelärm*

Durch den bisherigen Betrieb der Fa. STAUB & CO. - SILBERMANN GmbH kam es zu keinen dokumentierten Lärmproblemen in der Umgebung. Zur Nachtzeit findet dort i.d.R. kein lärmintensiver Betrieb statt.

Die nun geplante, gewerbliche Nutzung hat bspw. durch haustechnische Anlagen, wie z.B. Klima-, Lüftungs- und Rückkühlanlagen, das Potential, die Nachbarschaft und insb. die Wohnnutzung südlich der Bahnlinie zu stören. Daher wurden im Rahmen des B-

Planverfahrens Emissionskontingente nach DIN 45691 berechnet und in der Satzung festgeschrieben. Die Einhaltung dieser Kontingente muss in nachfolgenden Genehmigungen nachgewiesen werden. Hierdurch sind in Bezug auf den Gewerbelärm keine erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des B-Plans mehr zu erwarten.

### **2.4.3 Störfallvorsorge**

Auf dem größten Teil des Plangebietes<sup>3</sup> befindet sich das Betriebsgelände einer Chemiehandelsgesellschaft (Fa. STAUB & CO. - SILBERMANN GmbH). Das Chemikalienlager fällt unter die Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die nach § 14 BauGB erlassene Veränderungssperre für das Betriebsgelände<sup>4</sup> der Fa. STAUB & CO. - SILBERMANN GmbH ermöglicht lediglich Unterhaltungsmaßnahmen und eine Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung im Rahmen bestehender Genehmigungen.

Um Nutzungskonflikte zwischen der vorhanden, ca. 30 m entfernten Wohnnutzung und neuen Betriebsbereichen im Plangebiet zu vermeiden, sind zukünftig Gewerbebetriebe, die unter die Störfall-Verordnung fallen, im Bebauungsplan auszuschließen.

## **2.5 Luft**

### **Ausgangssituation**

Im Zuge der flächendeckenden Messungen zur Luftqualität im Stadtgebiet von Nürnberg wurden unkritische Konzentrationen von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und weiteren Luftschadstoffen wie Kohlenmonoxid (CO) oder Benzol gemessen. Die detaillierte Betrachtung der Messdaten der Rastereckpunkte macht allerdings deutlich, dass der dem Plangebiet am nächsten gelegene Rasterpunkt nahe der Ostendstraße deutlich höhere Messwerte ausweist als die weiter stadtauswärts bzw. am Pegnitzgrund gelegenen Messpunkte. In den Messungen wird eine erhöhte NO<sub>2</sub>-Konzentration ausgewiesen. Die Konzentrationen der Prüfparameter Benzol (2 µg/m<sup>3</sup>) und Kohlenmonoxid (0,5 mg/m<sup>3</sup>) sind als leicht erhöht einzustufen, sie liegen aber jeweils deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV. Für Stickstoffdioxid zeigt sich im Kreuzungsbereich der zwei Hauptverkehrsstraßen eine erhöhte, in erster Linie durch den motorisierten Individualverkehr hervorgerufene Belastungssituation mit zumindest periodischen Überschreitungen des Jahresgrenzwertes der 39. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup>. Die Nähe zum Pegnitzgrund und die insgesamt offene Bebauungsstruktur sind vermutlich dafür verantwortlich, dass für NO<sub>2</sub> nicht noch höhere Hintergrundkonzentrationen zu beobachten waren. In den unmittelbar an den Ostring grenzenden Bereichen des Plangebietes sind außerdem temporär erhöhte Feinstaubbelastungen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Überschreitung der gem. 39. BImSchV maximal zulässigen Anzahl der Tage mit Feinstaubkonzentrationen über 50 µg/m<sup>3</sup> (Tagesmittelwert) ist jedoch nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist eine Vorbelastungssituation gegeben, die etwas über der üblichen städtischen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen liegt. Entlang der Hauptverkehrsadern sind Grenzwertüberschreitungen der 39. BImSchV nicht auszuschließen.

### **Auswirkungen / Prognose**

Bei der Bewertung der Auswirkungen wird davon ausgegangen, dass es durch die vorgehene Neubebauung bzw. die Verdichtung der vorhandenen Bebauung zu einer Zunahme der Emissionen aus Gebäudeheizungen sowie durch den Anstieg des motorisierten Individualverkehrs kommt. Aus der Zunahme der Emissionen von Luftschadstoffen ist

<sup>3</sup> Fl.Nrn. 176/0, 178/0, 180 (Teilbereich), 180/5, 180/21, 180/22 (jeweils Gmkg. Mögeldorf)

<sup>4</sup> Betriebsbereich i.S.v. § 3 (5a) BImSchG

eine Verschlechterung der Luftqualität im Plangebiet zu prognostizieren. Insb. durch den Anstieg des motorisierten Individualverkehrs ist mit einem Anstieg der Stickoxid- und Feinstaubbelastung zu rechnen. Im Fall von individuellen Gebäudeheizungen ist auch auf diesem Weg mit einem Anstieg der Emissionen von Stickoxiden, Kohlenmonoxid bzw. von Feinstaub (beim Einsatz von Festbrennstoffen) zu rechnen.

Die aus der Neubebauung zu erwartenden Auswirkungen auf die Luftqualität sind bei vorrangigem Einsatz moderner Heizungstechniken oder durch den Anschluss an das Fernwärmenetz als gering einzustufen. Konkretere Aussagen zur Verkehrsbelastung sind erst möglich, wenn Daten bzgl. der zu erwartenden Verkehrsentwicklung vorliegen.

## **2.6 Klima**

### ***Ausgangssituation***

Die vorgesehene Planung hat Auswirkungen auf den lokalen und globalen Klimaschutz. Sie erfordert zudem Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Die Planung hat damit auch einen erheblichen Einfluss auf das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“.

### ***Globalklima***

Durch die geplante gewerbliche Nutzung des Plangebietes sind, je nach Wahl des Energiestandards und der Energieversorgung, zusätzliche CO<sub>2</sub>-Belastungen zu erwarten. Diese beziehen sich nicht nur auf die Wärmeversorgung, sondern auch auf die Energie, die für die Klimatisierung der Büroräume benötigt wird. Durch die zu erwartenden klimatischen Veränderungen wird vor allem der Energiebedarf für die Klimatisierung zunehmen. Mit einer verkehrsbedingten Zunahme der CO<sub>2</sub>-Belastung ist durch die geplante personalintensive, gewerbliche Nutzung zu rechnen. Die bestehende ÖPNV-Anbindung wird dieser Entwicklung wahrscheinlich nur bedingt entgegenwirken.

### ***Lokalklima***

In der Klimafunktionskarte des seit Mai 2014 für die Stadt Nürnberg vorliegenden Stadtklimagutachtens<sup>5</sup> werden die Grün- und Freiräume hinsichtlich ihres Kaltluftliefervermögens und damit bzgl. ihrer Bedeutung als Ausgleichsraum bewertet. Zur Beurteilung des Bioklimas in den Siedlungsgebieten (Wirkungsräume) werden meteorologische Parameter herangezogen, die Einfluss auf das Wohlbefinden des Menschen haben, u.a. die Strahlungstemperatur, Luftfeuchte und Belüftung. Das Plangebiet wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrads und der geringen Grünausstattung als Wirkungsraum mit einer weniger günstigen bioklimatischen Situation eingeordnet (siehe Anlagen, Plan 2). Ausläufer einer südlich des Plangebietes verlaufenden, großen Kaltluftleitbahn erreichen das Plangebiet zwar noch, allerdings nur in Randbereichen sowie in mäßigem Umfang.

### ***Klimaanpassung***

Die zu erwartenden klimatische Veränderungen werden sich v.a. in Bezug auf die Zunahme von Starkregenereignissen sowie von Hitzetagen und Hitzeperioden auswirken. Die schon bestehende thermische Belastung wird somit noch ansteigen. Das Plangebiet weist bereits heute in thermischen Belastungszeiten ein nur geringes nächtliches Abkühlungsvermögen und hierdurch sehr hohe nächtliche Temperaturen von ca. 20–22°C auf.

### ***Auswirkungen / Prognose***

Durch die geplante Bebauung wird sich die derzeit weniger günstige bioklimatische Situation verschlechtern. Ursache hierfür ist insb. die geplante mehrgeschossige und rie-

---

<sup>5</sup> GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2014, Stadtklimagutachten – Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg

gelhafte Randbebauung entlang der Bahnlinie, wodurch eine Durchlüftung nahezu zum Erliegen kommt. Mit einem Anstieg der Hitzebelastung in thermischen Belastungszeiten ist daher zu rechnen. Die geplanten Grünbereiche im Blockinnenbereich werden nur kleinräumig wirken und bedingt zu einer Entlastung beitragen. Ferner kommt es zu einer zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Belastung, die den Klimaschutzzielen der Stadt Nürnberg widerspricht.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung sind somit insgesamt als erheblich negativ einzustufen. Die Umsetzung konfliktmindernder Maßnahmen (Kap. 4) reduziert diese Erheblichkeit. Werden diese Empfehlungen beachtet, können lokalklimatische Veränderungen durch das Planvorhaben auf ein geringeres Ausmaß reduziert und u.U. sogar eine Verbesserung der Ist-Situation erreicht werden.

## **2.7 Kultur- und Sachgüter**

Aussagen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet liegen aktuell nicht vor. Im weiteren Verfahren (Reguläre Behördenbeteiligung) ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

## **3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante**

Für einen sicheren Weiterbetrieb der Fa. STAUB & Co. – Silbermann GmbH müssten alle zur Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß der Störfall-Verordnung notwendigen Veränderungen an den Anlagen im Betriebsbereich zulässig sein. Der Bebauungsplan dürfte diesem Umstand nicht widersprechen. Für das Betriebsgelände wurde der Abstand<sup>6</sup> ermittelt, welcher zu schutzbedürftigen Nutzungen möglichst eingehalten werden soll. Dieser Abstand geht über das Betriebsgelände hinaus (siehe Anlagen, Plan 3). Bei Bau- bzw. Planungsvorhaben innerhalb dieses angemessenen Abstands wäre es folglich zu prüfen, ob eine schutzbedürftige Nutzung planungsrechtlich zulässig ist.

Im Übrigen würde die Nullvariante der Ausgangssituation entsprechen, da schon längere Zeit ein gleich bleibender Zustand besteht.

## **4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

---

<sup>6</sup> KAS-18 (Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit) – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sollten, sofern nicht bereits im B-Plan um- bzw. festgesetzt, bei der weiteren Planung berücksichtigt werden (siehe Tabelle 1).

| <b>Maßnahme</b>   | <b>Nr.</b> | <b>positiv für Schutzgut / -güter</b> | <b>im B-Plan umgesetzt</b> |
|---|------------|---------------------------------------|----------------------------|
| Erstellung eines Konzeptes zum Umgang mit Niederschlagswasser und dessen ortsnahe Ableitung (z.B. Versickerung)   | 1          | Boden, Wasser                         |                            |
| Berücksichtigung der europarechtlich geschützten Zauneidechse durch Anlage einer den Ansprüchen angepassten Fläche entlang der Bahnlinie                                    | 2          | Tiere, Biol. Vielfalt                 | Festsetzung                |
| Berücksichtigung von Gebäudebrütern und der Belange des Fledermausschutzes im Falle von Umbaumaßnahmen  | 3          | Tiere, Biol. Vielfalt                 |                            |
| Erhalt vorhandener Bäume  | 4          | Pflanzen, Stadtbild,                  | teilweise                  |
| Durchgrünung und Gehölzanzpflanzungen   | 5          | Klima, Luft                           | Festsetzung                |
| Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer mit Anschlüssen an den ÖPNV sowie an die Wegeverbindungen zum Wöhrder See und zum Tiergarten / Naherholungsgebiet Schmausenbuck | 6          | Menschliche Gesundheit, Erholung      | teilweise                  |
| Passiver Schallschutz durch bauliche Maßnahmen  | 7          |                                       | Festsetzung                |
| Schallabsorbierende Gebäudefassaden   | 8          | Lärmschutz                            | Festsetzung                |
| Lärmkontingentierung  | 9          |                                       | Festsetzung                |
| Umweltfreundliche Heizkonzepte (Ausschluss von Festbrennstoffen) sowie vorrangiger Einsatz moderner Heiz- und Kühltchniken  | 10         | Luft, Klima                           | Festsetzung                |
| Anschluss an das Fernwärmenetz  | 11         |                                       |                            |
| CO <sub>2</sub> -neutrale Energieversorgung für den Restbedarf an Energie (Wärme- und Kältebedarf)  | 12         | Klima                                 |                            |
| Solarenergetische Nutzung von Dachflächen (PV-Anlagen)  | 13         | Klima                                 |                            |
| Festlegung eines Energiestandards (EnEV)  | 14         | Klima                                 |                            |
| Riegelöffnung im Norden und Süden zur Durchlüftung sowie mind. 25 m breiter Grünstreifen in N-S-Richtung als Luftleitbahn   | 15         | Klima                                 |                            |
| Freiflächenanteil mind. 30 – 50 % sowie Abnahme der baulichen Dichte von Norden nach Süden  | 16         | Klima                                 |                            |
| Tiefgaragenüberdeckung von mind. 80 cm Mächtigkeit  | 17         | Klima, Pflanzen                       | Festsetzung                |
| Innenhof-, Dach- und Fassadenbegrünung für Grünnutzung, Wasserrückhalt und Abkühlung (zusätzlich Verwendung heller Farbtöne an Oberflächen und Fassaden – Albedoeffekt)     | 18         | Wasser, Klima, Pflanzen               | Festsetzung                |
| Schaffung von Schattensituationen an den Wegen, Plätzen und in den Blockinnenhöfen sowie Anlage von Wasserflächen   | 19         | Klima, Menschliche Gesundheit         |                            |

*Tabelle 1: Konfliktmindernde Maßnahmen*

#### **4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)**

Im Plangebiet sind naturschutzfachlich relevante Bestände nur im geringen räumlichen Umfang betroffen. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht keine Ausgleichspflicht. Eine abschließende Ermittlung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist erforderlich. Soweit eine entsprechende Feststellung getroffen wird, ist eine Bilanzierung nach Biotop-/Nutzungstypen<sup>7</sup> nicht erforderlich. Dennoch sind ökologisch bedeutsame Bestände im Plangebiet möglichst zu erhalten. Über die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist auf Basis einer Bestandserfassung gemäß §1a BauGB im Rahmen des weiteren Verfahrens zu entscheiden.

#### **4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz**

Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse sowie von geschützten Vogelarten (Gebäudebrüter) und Fledermäusen kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden (siehe Kap. 2.2). Da nach gegenwärtigem Kenntnisstand mit einer zeitnahen Umsetzung der Planung nicht zu rechnen ist, ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) derzeit nicht sinnvoll. Die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG sind zu einem späteren Zeitpunkt auf Baugenehmigungsebene abzuarbeiten.

### **5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **6. Geprüfte Alternativen**

Zur Ausarbeitung einer Rahmenplanung für das Gebiet bis zur Breitengraserstraße wurden im Jahr 2013 durch das Architekturbüro Prof. Reimann verschiedene Planungsstudien entwickelt, welche stufenweise realisiert werden könnten. Aufgrund der bestehenden Planungs- und Grundstückssituation wird das Gesamtkonzept jedoch nur langfristig realisierbar sein. Daher wurde die weitere Umsetzung als Teilabschnitt in Verbindung mit einem reduzierten Geltungsbereich weiterverfolgt. Die Variante B (Block) wird dabei der weiteren Planung zugrunde gelegt.

### **7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kap. 3) soll ermittelt und bewertet werden. Der vorliegende Umweltbericht stellt die Fortschreibung des 1. Entwurfes vom 09.10.2013 dar.

---

<sup>7</sup> entsprechend der aktuell geltenden Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen (Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB)

Folgende Informationsquellen wurden für den 1. Entwurf sowie für die vorliegende Fortschreibung herangezogen (genannte Datengrundlagen liegen bei UWA vor):

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006)
- Stadtklimagutachten (2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014) / Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2010)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Fortschreibung)
- Strategische Lärmkarte LfU 2012 (Straßenlärm), EBA 2012 (Schienenlärm)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN): Die Luftqualität in Nürnberg (Juli 2012)
- <http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html>  
[http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische\\_berichte/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.htm)
- Geodatenservice der Stadt Nürnberg sowie ArcGIS-Grundlagen zum B-Plan Nr. 4546
- Ortsbegehung (Pflanzen) am 01.08.2013 / (Tiere) am 20.08.2013
- Studie Bebauung Ostendstrasse/Cheruskerstrasse (Variante B: Block), Thomas Müller Ivan Reimann Gesellschaft von Architekten mbH (undatiert)

**Kenntnislücken:**

- Erforderliche Recherchen und Gutachten zur abschließenden Beurteilung der Altlastensituation
- Versickerungsgutachten unter Berücksichtigung der Schadstoffsituation im Untergrund
- Die Daten zur Luftqualität im Plangebiet wurden zuletzt 2004/2005 erhoben und sind durch die Veränderung im Verkehrsaufkommen und durch den festzustellenden Flottenwechsel hin zu emissionsärmeren Fahrzeugen nur noch bedingt belastbar

**8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Das Konzept zur Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen des B-Planes Nr. 4546 ist Tabelle 2 zu entnehmen:

| Schutzgut/<br>Umwelt-<br>belang | mögliche<br><b>erhebliche</b><br>Auswirkung<br>des B-Plans | positiv (+) | negativ (-) | Überwachungsmaßnahme                                   | Durchführung durch                 | Zeitpunkt/<br>Intervall |
|---------------------------------|--|-------------|-------------|--|------------------------------------|-------------------------|
|                                 |  |             |             |  |                                    |                         |
| Lärmschutz<br>(Verkehrslärm)    | Lärmexposition<br>am Wohn- oder<br>Arbeitsplatz            | (-)         |             | Immissionspegelberechnung<br>an der Fassade            | Lärmkarte<br>nach § 47c<br>BImSchG | 5 Jahre                 |
| Lärmschutz<br>(Verkehrslärm)    | Lärmexposition<br>im Freien                                | (-)         |             | Immissionspegelberechnung<br>im Ausbreitungsrastraster | Lärmkarte<br>nach § 47c<br>BImSchG | 5 Jahre                 |

Tabelle 2: Monitoringmaßnahmen

## 9. Zusammenfassung

Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Umnutzungs- bzw. Flächenrecyclingmaßnahme. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie die nachhaltige Stadtentwicklung durch Innenverdichtung wird begrüßt. Mögliche Untergrundbelastungen können im Zuge der Umnutzung beseitigt werden. Erheblich negative Auswirkungen werden nicht erwartet.

Gutachten und Recherchen zur abschließenden Beurteilung der Altlastensituation sind noch erforderlich. Für den nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser und dessen ortsnaher Ableitung ist ein Konzept auf Grundlage eines Versickerungsgutachtens zu erstellen.

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt sowie Stadtbild und Erholung (menschliche Gesundheit) sind von der Planung nicht negativ betroffen. Im Hinblick auf den weiteren Verfahrens-/ Planungsprozess sind die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG zu einem späteren Zeitpunkt auf Baugenehmigungsebene abzarbeiten.

Die in den geplanten Gewerbegebäuden arbeitenden Menschen und die Bewohner der Wohngebiete im Umfeld des Plangebietes sind vor erheblichen Lärmbelastungen durch Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm zu schützen. Dies wird durch Festsetzungen zum passiven baulichen Lärmschutz, zum Einsatz schallabsorbierender Fassaden und zur Lärmkontingentierung im Rahmen des B-Planverfahrens sichergestellt.

Auf dem größten Teil des Plangebietes befindet sich derzeit das Betriebsgelände einer Chemiehandelsgesellschaft (Fa. STAUB & CO. - SILBERMANN GmbH). Das Chemikalienlager fällt unter die Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Um zukünftig Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollten Gewerbebetriebe, die die Mengenschwellen der 12. BImSchV überschreiten und einen Betriebsbereich i.S.v.§3 Abs. 5a BImSchG bilden, im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Klima muss von erheblich negativen Auswirkungen ausgegangen werden, da sowohl eine Zunahme der CO<sub>2</sub>-Belastung als auch der bioklimatischen Belastung zu erwarten ist. Bei Umsetzung der konfliktmindernden Maßnahmen können diese negativen Auswirkungen reduziert werden.

Nürnberg, den 17.04.2015  
Umweltamt/  
Umweltplanung

gez. Wellmann

gez. Bialas

(3840)

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

### Grund und Boden, Wasser

*§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:*

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

*Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):*

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

### Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

*ABSP der Stadt Nürnberg:*

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

*§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):* Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

*Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:*

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:*

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

## Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

### Natur und Landschaft

Nach § 1 *BNatSchG* ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 *BNatSchG* treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 *BNatSchG* ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften

Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

### Menschliche Gesundheit: Erholung, Lärm, Luft, Grün- und Freiraum

*DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)*: gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

*16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung)*: legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

*EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002*: soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung

festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014*:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

### Klima

*BauGB § 1 Abs. 5 und 6*:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

*BauGB § 1a Abs. 5*:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

*Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010*:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

*Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)*:

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

*Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013*:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

## **Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen**

### *EnEV (Novellierung 2014):*

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

### *Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:*

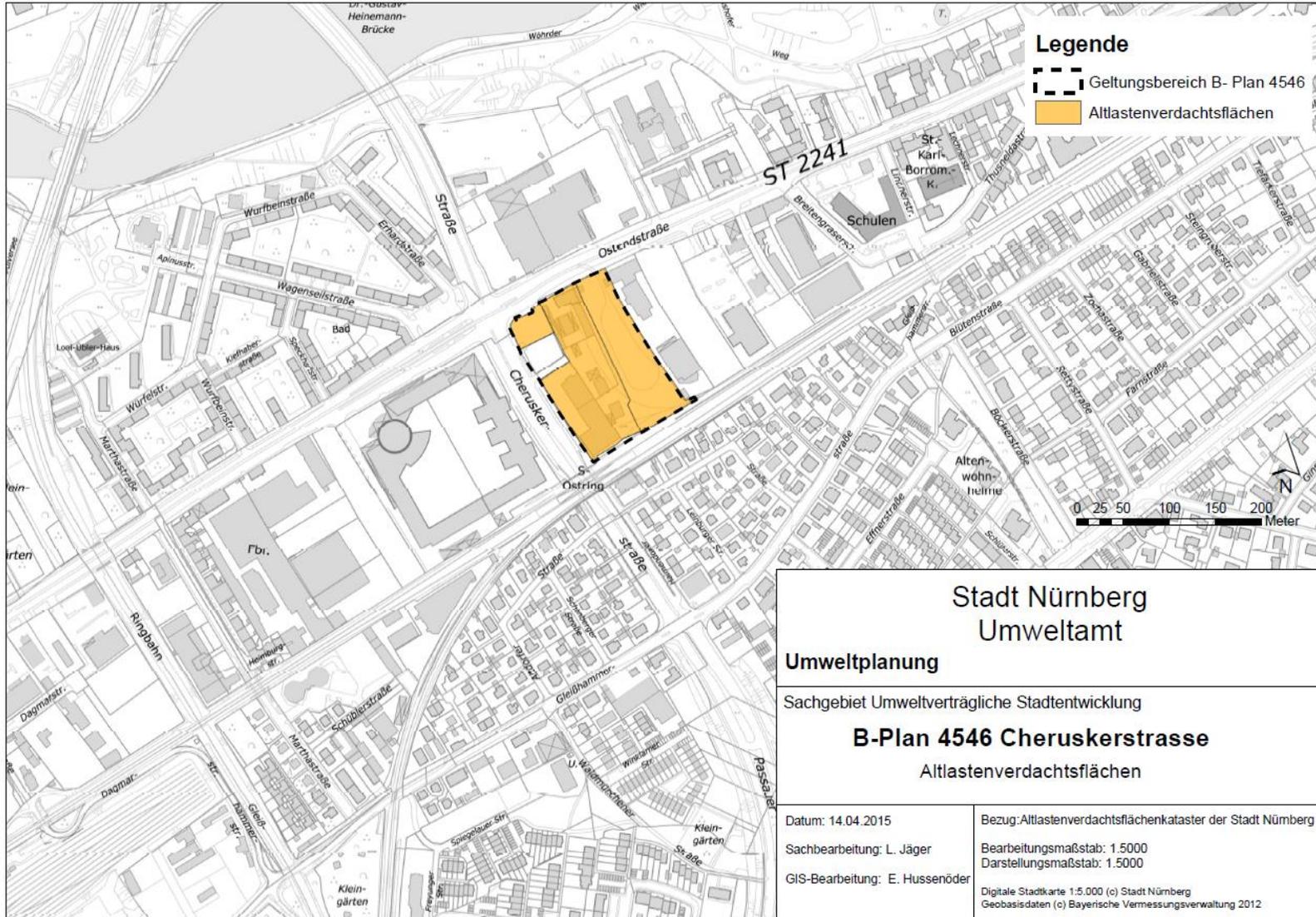
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

### *Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:*

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO<sub>2</sub>-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

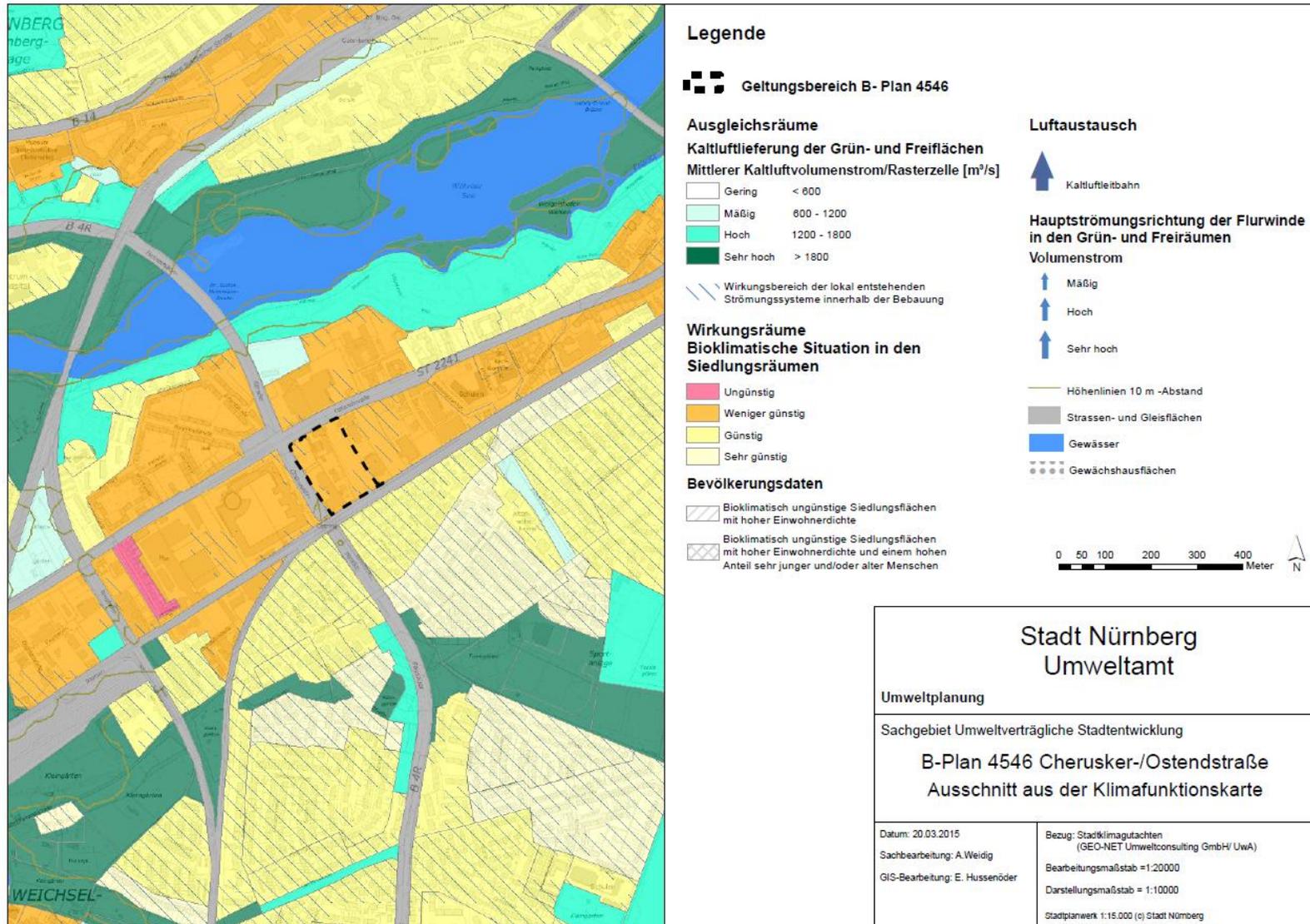
# Anlagen

Plan 1: Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet



# Anlagen

Plan 2: Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte



# Anlagen

Plan 3: Störfallvorsorge – Angemessene Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen



Ammoniak  
 Chlorwasserstoff

**AUFTRAGGEBER**  
 TÜV Rheinland Consulting GmbH  
 Tillystraße 2  
 90431 Nürnberg

**LGAC**  
 LGA  
 Institut für Umweltgeologie  
 und Altlasten GmbH  
 Christian-Hessel-Strasse 1  
 90427 Nürnberg  
 Tel.: 0911 1 20 76-100  
 mail: info@LGA-geo.de

**PROJEKTBEZEICHNUNG**  
 Gutachten 110002594  
 Umsetzung § 50 BImSchG

**OBJEKT**  
 Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH  
 Ostendstraße 122a, 124  
 90482 Nürnberg

|          |            |                                   |
|----------|------------|-----------------------------------|
| GEZ. V.  | DATUM      | Plangrundlage:<br>BingMaps Hybrid |
| KB       | 21.11.2012 |                                   |
| FREI     | DATUM      |                                   |
| Dr. Sch. | 21.11.2012 |                                   |

**PLANINHALT**  
**Angemessene Abstände  
 nach KAS-18**

|  |
|--|
| <b>IUA2012366</b>                        |
| M.: 1 : 3.000                            |
| P:\PROJEKTE\10120012366_Arbeitskarte.mxd |
| ANLAGE: 2                                |

